

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. im Bereich English Literatures and Cultures dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte

berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im genannten Bereich begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. Die Studierenden sollen lernen, selbstständig Probleme zu erkennen, zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begrifflichen Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse aus den Bereichen der Literatur- und Kulturwissenschaft.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang English Literatures and Cultures ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein mit mindestens gutem Erfolg (Note 2,5 und besser) abgeschlossener Bachelor-Studiengang im Bereich Anglistik/Amerikanistik bzw. einem vergleichbaren Fach oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden.

Für das Studium des M.A English Literatures and Cultures sind außerdem Kenntnisse (B2 nach GER) in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium English Literatures and Cultures gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ELC-MA-01	Literary/Cultural Theory*	12
	ELC-MA-02	Literature and Culture*	12
2	ELC-MA-03	Literary History*	12
	ELC-MA-04	Culture and the Media*	12
	ELC-MA-05	Interdisciplinary Extension (Profilierungsmodul)	6
3	ELC-MA-06	Research I	12
	ELC-MA-07	Research II	12
	ELC-MA-08	Practice	12
4	ELC-MA-09	Thesis and Oral Exam	30 (20+10)
Total			120

*Zwei der Module ELC1–ELC4 müssen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung. Zwei der Module ELC1–ELC4 müssen eine Vorlesung beinhalten. Die Reihenfolge der Module ELC 1–ELC 4 ist frei wählbar.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Kolloquien
4. Übungen
5. Projektarbeit
6. Independent Studies

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang English Literatures and Cultures ist Englisch. Im Modul EC5 sind auch andere Studien- und Prüfungssprachen möglich.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Master-Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in English Literatures and Cultures vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in English Literatures and Cultures an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in English Literatures and Cultures vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in English Literatures and Cultures an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

- Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.01.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Voraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und ein mit mindestens gutem Erfolg (Note 2,5) abgeschlossener Bachelor-Studiengang im Bereich Anglistik/Amerikanistik bzw. einem vergleichbaren Fach oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden. ⁶Das Niveau C 1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik/Amerikanistik nachgewiesen werden.“

2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Module number	Obligatory/ Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
ELC-MA 01	O	Literary and Cultural Theory*	01	12
ELC-MA 02	O	Literature and Culture*	01	12
ELC-MA 03	O	Literary History*	02	12
ELC-MA 04	O	Culture and the Media*	02	12
ELC-MA 05	O	Interdisciplinary Profile	01 or 02	12
ELC-MA 06	O	Research I: Methodology	03	12
ELC-MA 07	O	Research II: Academic Writing	03	6
ELC-MA 08	O	Professional Experience	03	12
ELC-MA 09	O	Master Thesis and Oral Exam	04	30

*Zwei der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 müssen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung. Zwei der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 müssen eine Vorlesung beinhalten. Die Reihenfolge der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 ist frei wählbar.“

3. In § 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und Satz 3 wie folgt eingefügt:
„²Im Modul ELC-MA-05 können Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:
- Deutsch.
³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.“
4. In § 8 wird der Teil des Satzes 1 nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
- „die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ELC-MA-01 bis ELC-MA-04 sowie ELC-MA-06 und ELC-MA-07 (vgl. Übersicht § 3).“

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium in English Literatures and Cultures vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in English Literatures and Cultures an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium in English Literatures and Cultures vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in English Literatures and Cultures an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Änderungssatzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet

Tübingen, den 11.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 2), zuletzt geändert am 11.01.2016, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Masterstudiengang English Literatures and Cultures kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen in der folgenden Tabelle A: „M.A English Literatures and Cultures“ oder aus allen in der folgenden Tabelle B: „M.A. English Literatures and Cultures mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. English Literatures and Cultures“

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
01	ELC-MA 01	Literary and Cultural Theory*	12
01	ELC-MA 02	Literature and Culture*	12
02	ELC-MA 03	Literary History*	12
02	ELC-MA 04	Culture and the Media*	12
01 or 02	ELC-MA 05	Interdisciplinary Profile	12
03	ELC-MA 06	Research I: Methodology	12
03	ELC-MA 07	Research II: Academic Writing	6
03	ELC-MA 08	Professional Experience	12
04	ELC-MA 09	Master Thesis and Oral Exam	30
			120

* Zwei der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 müssen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung. Zwei der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 müssen eine Vorlesung beinhalten. Die Reihenfolge der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 ist frei wählbar.

Tabelle B: „M.A. English Literatures and Cultures mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
01	ELC-MA 01	Literary and Cultural Theory*	12
01	ELC-MA 02	Literature and Culture*	12
02	ELC-MA 03	Literary History*	12
03	ELC-MA 04	Culture and the Media*	12
03	ELC-MA 06	Research I: Methodology	12
04	ELC-MA 09	Master Thesis and Oral Exam	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 - 3	MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12**
2 - 3	MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12**
2 - 3	MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12**
2	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

* Zwei der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 müssen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung. Zwei der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 müssen eine Vorlesung beinhalten. Die Reihenfolge der Module ELC-MA-01–ELC-MA-04 ist frei wählbar.

**Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von 12 CP gewählt.

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder im Transcript of Records erfolgen.

³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

3. In § 6 wird nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist neben den im Allgemeinen Teil genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen der ECTS-Punkte der folgenden Module entweder

- der Tabelle A: ELC-MA-01 bis ELC-MA-04 und ELC-MA-06 und ELC-MA-07 oder
- der Tabelle B: ELC-MA-01 bis ELC-MA-04 und ELC-MA-06 und MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 (davon nur eine Variante, MA-DuHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor